



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82316
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 240126-2015-1

Wien, 27. April 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
Vorschriften über die Beschränkungen
oder die Untersagung des Anbaus von
genetisch veränderten Organismen im
Gebiet der Republik Österreich erlassen
werden (Gentechnik-Anbauverbots-
Rahmengesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMLFUW-LE.4.3.1/0003-RD 2/2015

Zu dem mit Schreiben vom 11. März 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
wird wie folgt Stellung genommen:

Das Amt der Wiener Landesregierung teilt im Gegenstand mit, dass eine bundesweit
einheitliche Vorgehensweise, um Gentechnikfreiheit beim Anbau abzusichern, grund-
sätzlich begrüßt wird. Jedoch sollte hinterfragt werden, ob die Mitwirkung zweier Bun-
desministerien im Zuge von Zulassungen genetisch veränderter Organismen (GVO)
notwendig erscheint.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 26b Abs. 3 der Richtlinie (EU)
2015/412 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten einge-
räumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in
ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, ABI. L 68 vom 13. März 2015,
S. 1, ausdrücklich „*der Anbau eines GVO oder einer Gruppe von nach Kulturpflanzen*

oder Merkmalen festgelegten GVO nach dessen/deren Zulassung“ angeführt wird. In § 4 Abs. 1 Z 1 des vorliegenden Entwurfs hingegen ist lediglich vom „Anbau eines zugelassenen genetisch veränderten Organismus“ die Rede. Somit fehlt in § 4 Abs. 1 Z 1 des Entwurfs der Anbau „einer Gruppe von nach Kulturpflanzen oder Merkmalen festgelegten GVO nach dessen/deren Zulassung“. Es wird daher angeregt, ein ausdrückliches Verbot für den Anbau einer Gruppe von nach Kulturpflanzen (z. B. Mais) oder Merkmalen (z. B. Herbizidresistenz) festgelegten GVO nach dessen/deren Zulassung **ausdrücklich** in den Gesetzesentwurf aufzunehmen bzw. für die Erlassung einer entsprechenden Regelung zu sorgen. Es soll die Möglichkeit bestehen, eine Gruppe von GVO auf einmal zu verbieten. Ein derartiges Verbot wird entsprechend dem Ergebnis einschlägiger Studien als sinnvoll erachtet.

Zum Bund-Länder-Komitee wird ersucht, dass in diesem Komitee jedenfalls die für die Umwelt zuständigen Mitglieder der Landesregierungen vertreten sein sollen.

Zudem wird angeregt, dass die Mitglieder des Gentechnik-Vorsorgebeirates bereits aus dem Gesetzesentwurf hervorgehen. Zu Mitgliedern dieses Gentechnik-Vorsorgebeirates sollen auch Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen zählen, die im Bereich Gentechnikfreiheit aktiv sind, und auch Vertreterinnen und Vertreter der Konsumentinnen und Konsumenten. Darüber hinaus soll auch das Umweltbundesamt vertreten sein.

Anzumerken ist, dass § 4 des Entwurfs (Verfassungsbestimmung) der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG bedarf und dies im Vorblatt bei den Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens aufzunehmen wäre.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Silvia Keplinger
Obermagistratsrätin

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 58

(zu GZ 249667/2015/5)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen

##signaturplatzhalter##